- 61. 1. Inwieweit steht ben staatlichen Hinterlegungsstellen bie selbständige Entscheidung über die Auszahlung hinterlegter Gelber zu, insbesondere dann, wenn die Hinterlegung auf Grund des §. 803 C.P.D. zum Zwecke der Abwendung des Arrestvollzuges erfolgt war?
- 2. Kann im Sinne bes §. 24 ber Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 der Arrest als "beseitigt" gelten, wenn er durch ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben ist?

VI. Civilsenat. Urt. v. 2. Mai 1887 i. S. A. D. (Kl.) w. 1) den Königl. preuß. Fiskus, Hinterlegungsstelle zu Br., 2) W. K. (Bekl.) Rep. VI. 50/87.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Gerichtsbeschluß vom 30. März 1882 ist wegen eines angeblichen Anspruches der Klägerin auf Höhe von 8000 M der dingsliche Arrest gegen die Kauflente D. und L. Sp. angeordnet, eine Hypothekensorderung von 30000 M gepfändet und der Antrag auf Ausheung des vollzogenen Arrestes von der Hinterlegung eines Geldsbetrages von 8000 M abhängig gemacht worden. Nachdem dieser Geldbetrag von D. und L. Sp. am 6. Januar 1883 bei der Hinterlegungsstelle zu Br. hinterlegt war, ersolgte die Ausheung der Kjändung der Hypothekensorderung. Demnächst wurde von D. und L. Sp. gegen den Arrest selbst Widerspruch erhoben und auf diesen Widersspruch in erster Instanz der Arrest bestätigt, von dem Berufungsgerichte dagegen durch Urteil vom 23. April 1884 abändernd auf Aushebung des Arrestes erkannt, dieses Urteil auch für vorläufig vollstreckbar erkärt.

Nunmehr beantragte der Mitbeklagte K., welchem D. und L. Sp. das Recht auf Erhebung der hinterlegten 8000 M unter dem 17. Juli 1883 und 23. Juni 1884 notariell abgetreten hatten, unter Überreichung des Urteiles vom 23. April 1884 und der Cession bei der Hinterlegungsstelle zu Br. die Auszahlung der hinterlegten 8000 M an ihn, welche dann auch am 8. Juli 1884 erfolgt ist. Durch Urteil des Reichsgerichtes vom 14. Februar 1885 wurde jedoch das Berufungseurteil vom 23. April 1884 auf die von der Klägerin eingelegte Revision aufgehoben, die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen

und von diesem sodann durch Urteil vom 24. Juni 1885 der am 30. März 1882 angeordnete Arrest in Höhe von  $4800\,$ M rechtskräftig bestätigt.

Wit der Behauptung, daß die hinterlegten 8000 M in widerrecht= licher Weise von der Hinterlegungsstelle ausgezahlt und von K. in Empfang genommen seien, verlangt nun Klägerin im gegenwärtigen Prozesse, daß beide Beklagte solidarisch verurteilt werden, die Arrestmasse von 8000 M in Höhe von 4800 M nebst Depositalzinsen wieserherzustellen bezw. in der staatlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.

Beide Vorinstanzen haben auf Abweisung der Klage erkannt. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen, und zwar in Ansehung des gegen den preußischen Fiskus gerichteten Anspruches aus folgenden

## Gründen:

"Nach den Vorschriften der preußischen Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (G.S. S. 249) erwirbt bei der Hinterlegung von Geld der preußische Staat das Eigentum an dem hinterlegten Gelde gegen die Verpstichtung, künftig einen dem hinterlegten gleichkommenden Geldbetrag nebst Hinterlegungszinsen an den zum Empfange des Geldes Verechtigten auszuzahlen (§§. 7. 8 der Hinterlegungsordnung).

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 11 S. 320.

Bei der Hinterlegungsstelle ist demnächst das Gesuch um Auszahlung einzureichen und demselben der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizusügen (§. 22 a. a. D.). Sieht die Hinterlegungsstelle diesen Nachweis als erbracht an, so erläßt sie die Anweisung zur Auszahlung des hinterlegten Geldes; entgegengeseten Falles hat sie den Antragsteller von dem der Auszahlung entgegenstehenden Hinzbernisse in Kenntnis zu sehen (§§. 23. 5 a. a. D.). Über die Frage, unter welchen Bedingungen der Nachweis der Empfangsberechtigung für geführt zu erachten ist, enthält die Hinterlegungsordnung keine allzemeingültigen Bestimmungen.

Wenn in den §§. 30. 31 a. a. D. zum Zwecke der Verkehrs= erleichterung und der Entlastung der Staatskasse von Verantwortsich= keit (vgl. die Motive zum Entwurfe der Hinterlegungsordnung) einzelne Fälle hervorgehoben sind, in welchen das Gesuch oder das Ersuchen um Auszahlung nicht abgelehnt werden dars, so läßt sich daraus nicht mit der Revision folgern, daß eine ohne die Voraussehungen der

§§. 30. 31 erfolgte Auszahlung stets für widerrechtlich zu erachten, und daß namentlich zu einer Rückzahlung an den Hinterleger ber Fiskus durchweg nur dann ermächtigt sei, wenn eine spezielle auf Rückzahlung lautende vollstreckbare Verfügung des Gerichtes oder die Rustimmung aller Beteiligten beigebracht ift. Vielmehr ergiebt sich aus ber Fassung der &d. 30. 31 ebenso deutlich wie aus den &d. 22-24. 28. 29. 32 a. a. D., daß die Hinterlegungsstelle regelmäßig nach ihrem Ermessen, soweit dasselbe nicht durch Entscheidungen der zuständigen Gerichte ober durch Vorschriften der Hinterlegungsordnung selbst beschränkt ist, selbständig darüber zu befinden hat, ob der Nachweis der Empfangsberechtigung als erbracht anzusehen. Allerdings erwächst aus ber felbständigen Auszahlung für die Hinterlegungsstelle die Gefahr, die Zahlung noch einmal leisten zu muffen, falls später im Brozekwege festgestellt wird, daß der Empfänger zur Zeit der Auszahlung nicht empfangsberechtigt war, und gegen diese Gefahr wird sich die Sinterlegungsstelle bei einzelnen Arten ber Hinterlegung nicht anders schützen können, als wenn vor der Auszahlung die Berson des Empfanasberechtigten durch übereinstimmende Willenserklärung oder durch ein die Empfangsberechtigung feststellendes Urteil bestimmt ift.

Bgl. Entsch. des K.G.'s in Civils. Bd. 11 S. 321 über den Fall der Hinterlegung aus & 801 C.P.D., sowie auch Bd. 12 S. 394 flg. Allein einer solchen Bestimmung bedurfte es im vorliegenden Falle nicht.

Es handelt sich hier um eine gemäß §. 803 C.P.D. zum Zwecke der Beseitigung des Arrestwollzuges bewirkte Hinterlegung, welche der Klägerin nicht mehr Rechte verleihen konnte, als der vorangegangene Arrestvollzug, deren Wirkung vielmehr nur darin bestand, daß der Gegenstand des von der Klägerin zusolge der Arrestvollziehung erworzbenen Pfandrechtes sich änderte, indem an Stelle der ursprünglich gespfändeten Hypothekensorderung der hinterlegte Geldbetrag dem Pfanderechte unterworsen wurde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 9 S. 428. 429; vgl. auch Bb. 12 S. 222 flg.

Auf die Fortbauer dieses Pfandrechtes und auf die fernere Einbehaltung der hinterlegten 8000 M stand der Klägerin ein Anspruch nicht mehr zu, sobald der für sie angelegte Arrest auf den Widerspruch der Schuldner unbedingt aufgehoben war (§§. 804. 805 C.P.D.). Hätte

also der Beklagte A. zum Nachweise seiner Empfangsberechtigung neben der Ceffion der Hinterleger ein rechtskräftiges Urteil, durch welches der Arreft aufgehoben worden, der Hinterlegungsftelle vorlegen können, so ware jeder Zweifel über deren Berechtigung und Berpflichtung zur Auszahlung des hinterlegten Betrages an K. als Rechtsnachfolger der Hinterleger ausgeschlossen. Ein folcher Zweifel fann aber auch baraus nicht abgeleitet werden, daß das den Arreft aufhebende Urteil, auf Grund beffen die Auszahlung erfolgt ift, nur für vorläufig vollstreckbar erklärt war. Denn so lange das für vorläufig vollstreckbar er= flärte Urteil nicht aufgehoben ober abgeändert ist, steht es, wie der Borberrichter zutreffend ausführt, bezüglich ber Zwangsvollftredung bem rechtsfräftigen Urteile im allgemeinen gleich (§ 644. 648 flg. C.B.D.). Wie der Schuldner auf Grund der Aussertigung eines solchen Urteiles die Aufhebung der zur Bollziehung des Arreftes erfolgten Bollftreckungs= magregeln verlangen fann (& 808. 691 Mr. 1. 692 C.B.D.), fo barf ihm auch die Rückahlung des zur Hemmung des Vollzuges hinterleaten Betrages nicht versagt werden. Mit Unrecht beruft sich die Revisionsflägerin hiergegen auf den §. 24 der Hinterlegungsordnung. Wenn danach die Auszahlung von Beträgen, welche im Wege des Arrestes gepfändet find, für unstatthaft erklärt wird, folange ber Arreft zwischen ben beteiligten Barteien nicht "beseitigt" ift, so fehlt es doch an jedem Anhalte für die Annahme, daß hier eine Befeitigung burch rechts= fräftige richterliche Entscheidung vorausgesetzt sei. Vielmehr muß nach bem vorher Gesagten im Sinne bes §. 24 a. a. D. ber Arrest als beseitigt gelten, sobald ein gemäß &. 648 Nr. 5 C.P.D. für porläufig vollstreckbar erklärtes Urteil vorliegt, auf Grund beffen ber Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung der Arrestmaßregeln befuat ist.

Hiernach kann eine Gesetzesverletzung darin nicht erblickt werden, daß die Vorinskanz den K. als zum Empfange der 8000 M berechtigt angesehen hat, und demzufolge auch von einem Versehen im Sinne der §§. 19. 23 A.L.A. I. 3, welches der beklagte Fiskus durch die Außzahlung begangen haben soll, nicht die Rede sein."